



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

28.01.2026

Seite 1 von 1

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Aktenzeichen:

29 K 11891/25

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl

0211 8891 3290

— Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg
gegen
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen

— wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnis- und Stellung-
nahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Ust-IdNr. DE 356921400

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-Al-
lee bis Haltestelle Stein-
straße/Königsallee

**Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27.01.2026

Seite 1 von 1

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Vorsitzende der 29. Kammer
Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003289 und
21.40.2025-0008095

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg
gegen
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-
Westfalen
Az.: 29 K 11891/25

Telefon 0211 38424-4
Fax 0211 38424-999

wird mitgeteilt, dass die in den Anlagen beigefügten Anhörungen an den
Kläger versandt worden sind. Die Reaktion des Klägers bleibt abzu-
warten. Die Beklagte wird zu der Klage Stellung nehmen, wenn die in
dem Schreiben des Klägers vom 08.01.2026 avisierte ergänzende
Klagebegründung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424--
Fax 0211 38424-999

**Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)**

Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Zuletzt mein Schreiben vom 6. Oktober 2025

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf meines Bescheides, mit
dem ich beabsichtige, mein Verwaltungsverfahren in dieser
Angelegenheit abzuschließen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben gemäß § 28
Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG NRW) bis zum

27.02.2026.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige, die anliegende Entscheidung zu erlassen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum

27.02.2026

gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
56228 Karlsruhe

27. Januar 2026

Seite 1 von 3

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

E n t w u r f

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Auskunftserteilung; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Sehr geehrte Herr Lindenberg,

In Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 (Punkt 3), 05.08.2025 sowie 26.11.2025 monieren Sie, dass die Ihnen gegenüber erteilten Auskünfte der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) rechtswidrig seien, da diese unvollständig, und zum Teil form- und fristwidrig erteilt worden seien.

Ich habe im Laufe des Verfahrens mehrere Stellungnahmen der Verantwortlichen eingeholt um den Sachverhalt zu prüfen. Diese Stellungnahmen wurden Ihnen zur Kenntnisnahme und Äußerung übersandt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich hierauf Bezug.

Nach Auswertung der diversen Stellungnahmen der DPD vom 17.06.2025, 01.09.2025 und 16.10.2025 sowie Ihrer Rückmeldungen hierzu vom 23.06.2025, 08.09.2025 und der E-Mailkorrespondenz zwischen der LDI und Ihnen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Ihrer Beschwerde vom 26.11.2025 zu Ihrer Auskunftsanfrage vom 16.10.2025 an die DPD werte ich die erteilte Auskunft nicht als unvollständig. Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte dafür, an der Aussage der DPD zu zweifeln.

27. Januar 2026

Seite 2 von 3

Darüber hinaus sehe ich die von der DPD gewählte Form der Beauskunftung, und zwar die Übersendung einer verschlüsselten und passwortgeschützten ZIP-Datei deren Passwort dem Datum des postalisch übersandten Auskunftsschreibens entspricht), per E-Mail im Nachgang zur postalischen Übersendung der Auskunft –im Hinblick auf die Art der dort beauskunfteten Daten als ausreichend an.

Dass das ausgewählte Passwort wegen allgemein zugänglicher Veröffentlichung durch Sie in Ihrem Blog möglicherweise Dritten ebenfalls bekannt sein könnte, liegt in Ihrer Risikosphäre. Die Veröffentlichung der Schreiben dort erfolgt Ihrerseits freiwillig und in eigener Verantwortung. Ich rege an, das Datum vor einer Veröffentlichung in dem Blog zu schwärzen.

Darüber hinaus hat meine Prüfung zu Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 und 05.08.2025 ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen. Ein Datenschutzverstoß wurde durch mich festgestellt. Ich habe die nach meinem Ermessen erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegenüber der DPD vorgenommen und dem Unternehmen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d), Art. 57 Abs. 1 lit. d) DS-GVO einen Hinweis erteilt und mir weitere Maßnahmen bei zukünftigen Verstößen vorbehalten.

Ich habe gegenüber der DPD zudem deutlich gemacht, dass ich mit diesem Hinweis die Erwartung verbinde, dass Auskünfte in Zukunft datenschutzrechtskonform erteilt werden.

Die DPD hat zwischenzeitlich bereits ihre Abläufe geändert und wendet ein Verfahren für eine verschlüsselte Auskunftserteilung per E-Mail stan-



dardmäßig an, welches ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Auskunft (Namens- und Adressdaten, sowie Zuliefererunternehmen) als ausreichend ansehe.

27. Januar 2026
Seite 3 von 3

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen. Sie wird bei der Datenverarbeitung diesbezüglich lediglich als auftragsverarbeitendes Unternehmen für die Deutsche Post AG tätig.

Demzufolge liegt in einer möglichen unvollständigen Auskunftserteilung diesbezüglich auch kein Datenschutzverstoß seitens der DPD vor.

Ich werde den Fall nun schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 5

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Entwurf

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Erlass einer Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Anlage: Stellungnahme der Deutsche Post Direkt GmbH vom
16.06.2025 und vom 28.08.2025

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 6. Oktober 2025.

I. Zum Sachverhalt:

Sie haben mit Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde eingelegt. Dieser, ergänzt um Ihre weitere mit mir und dem Datenschutzbeauftragten der Deutschen Post Direkt GmbH geführten Korrespondenz, ist zu entnehmen, dass Sie unter den Punkten 1 und 2 Ihrer Beschwerde vom 12. Mai 2025 vortragen, dass die Deutsche Post Direkt GmbH Ihnen unrichtige bzw. unvollständige Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt habe. Die Deutsche Post Direkt GmbH würde Zugriffe auf in ihrer Postreferenz-Datenbank vorgehaltene Adressdaten von Paket-Empfängern und deren Ersatzempfängern nicht protokollieren und sei daher nicht in der Lage, die nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlichen Informationen zu den Empfängern bzw. Ersatzempfängern zu beauskunften. Zur Begründung führen Sie an, dass anlässlich eines Zustellungsversuchs eines Pakets für Nachbarn durch die Deutsche Post AG Datenverarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Adressabgleichs bei einer „Ersatzzustellung stattgefunden haben, nicht ordnungsgemäß von der Deutsche Post Direkt GmbH beauskunftet worden seien.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Zudem sei die in verschiedenen Stellungnahmen der Deutsche Post Direkt GmbH angeführte Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Adressabgleichs bei der Ersatzzustellung an die Deutsche Post AG – Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO – nicht einschlägig. Auch seien Sie von der Deutschen Post Direkt GmbH nicht nach Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Ersatzzustellung einschließlich Ihres Widerspruchsrecht informiert worden.

Während der Zustellung kann der Zusteller einer Kundin bzw. eines Kunden bei der Deutsche Post Direkt GmbH einen Adressabgleich vornehmen. Der Zweck ist die möglichst fehlerfreie Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses durch die Kundin.

Die von der Kundin (der Deutschen Post AG) angegebene Adresse des Empfängers bzw. Ersatzempfängers wird an die Deutsche Post Direkt GmbH zwecks Abgleichs mit den in der Postreferenz-Datenbank vorhandenen Daten übermittelt; die Kundin erhält nur dann die Rückmeldung, ob Post an diese Adresse nach Auffassung der Deutschen Post Direkt GmbH zustellbar ist oder nicht. Während der Zustellung kann der Zusteller der Kundin über den Leitcode der Sendung via Handscanner die Adressprüfung vereinfachen und Rückläufer vermeiden. Es soll dann von dem Zusteller in einem technischen Prozess (dem Abgleich) überprüft werden, ob an dieser Adresse die Post zugestellt werden kann.

-Einzig die Information über die Zustellmöglichkeit („bekannt und zustellbar“ oder „unzustellbar“ oder „unbekannt“) wird von der Deutschen Post Direkt GmbH an ihre Kundin zurückgemeldet, weitere Informationen erfolgen nicht.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abgleich bei der Ersatzzustellung.

Die Deutsche Post Direkt GmbH speichert nicht, welche Adressdatensätze dem Zusteller im Handscanner angezeigt wurden und welcher Datensatz im Rahmen der Ersatzzustellung von dem Zusteller – sofern er denn angezeigt wurde – übernommen wurde.



Daten-Grundlage für das Geschäftsfeld des Adressabgleichs von der Deutschen Post Direkt GmbH ist die Postreferenz-Datenbank, in der die Adressdatensätze gespeichert werden.

27. Januar 2026
Seite 3 von 5

II. Zur rechtlichen Würdigung:

Ich werte diesen so von mir verstandenen Sachverhalt zu den Beschwerdepunkten 1 und 2 wie folgt:

Ein Datenschutzverstoß der Deutschen Post Direkt GmbH wurde durch mich nicht festgestellt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen Ihrer Beschwerdegegnerin, der Deutsche Post Direkt GmbH, vom 20. Februar 2025 und 09. Mai 2025 an Sie sowie vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 an die LDI NRW komme ich zu dem Ergebnis, dass die Deutsche Post Direkt GmbH weder die von Ihnen unter den Beschwerdepunkten 1 und 2 verlangten Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO noch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO einschließlich Ihrem Widerspruchsrecht zu erteilen hat. Die Stellungnahmen vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 sind diesem meinem Schreiben beigelegt.

Nach meiner datenschutzrechtlichen Prüfung kann ich keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin für die beanstandeten Datenschutzverstöße feststellen. Die Beschwerdegegnerin handelt weder für den Adressabgleich während der Zustellung noch im Rahmen der Ersatzzustellung in eigener Verantwortlichkeit, sondern nach Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiterin der Deutschen Post AG. Es oblag ihr daher nicht, nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die Empfänger zu erteilen (Beschwerdepunkt 1 aus Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2025) oder über den Abgleich nach Art. 13 DS-GVO zu informieren (Beschwerdepunkt 2), da diese Pflichten nur Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO treffen. Es besteht für mich keine Anhaltspunkte an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln.

Unter dem Beschwerdepunkt 2 waren Sie außerdem der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin beim Abgleich für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Adressdaten der Empfänger, einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfe. Bei einer



27. Januar 2026

Seite 4 von 5

Auftragsverarbeitung ist aber keine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erforderlich. Soweit die Beschwerdegegnerin Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage benennt, bezieht sich diese auf die Speicherung personenbezogener Adressdaten in der Postreferenz-Datenbank, die diese in eigener Verantwortlichkeit vorhält. Die Prüfung dieser Verarbeitung ist aber nicht Gegenstand Ihres Vorbringens unter den Beschwerdepunkten 1 und 2.

Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen, während Entscheidungen über die nicht-wesentlichen Mittel (d.h. eher praktische Aspekte der Umsetzung, wie z.B. die Wahl einer bestimmten Hard- oder Software oder die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen) dem Auftragsverarbeiter überlassen werden können. Merkmal einer Auftragsverarbeitung ist zudem, dass der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO den Weisungen des Verantwortlichen unterliegt.

Das Vorliegen eines reinen kommerziellen Nutzens für die beteiligten Parteien reicht nicht aus, um als Verarbeitungszweck zu gelten. Diese Aspekte können auch den Leitlinien des EDSA zur Auftragsverarbeitung entnommen werden („Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR“, Version 2.0, adopted on 07 July 202 vgl. Rz. 39 ff. 62 und 68).

Der in den Stellungnahmen von der Deutschen Post Direkt GmbH beschriebene Ablauf des Abgleichs bildet die Weisungsgebundenheit ab. Es wird für einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH die Information über die Zustellbarkeit einer einzelnen Sendung abgerufen und mitgeteilt. Dies ist ein technischer Prozess der in Ihrem Fall im Auftrag der Deutschen Post AG durchgeführt wird. Die Beschwerdegegnerin ist unter Vorgabe konkreter Adressen angehalten, den Abgleich durchzuführen, ohne dass ihr ein Entscheidungsspielraum eröffnet bleibt.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abruf der Ersatzzustellungsdaten, nur mit dem Unterschied, dass der Abgleich für die Zustellung an eine



27. Januar 2026
Seite 5 von 5

Ersatzadresse durchgeführt wird. Auch hier erfolgt der Abgleich auf Weisung des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH (Zustellung eines bestimmten Poststücks anstelle des/der konkrete*n Empfänger*in an eine*n Ersatzempfänger*in in ihrer/seiner Nähe zur effektiven, vereinfachten und beschleunigten Zustellung, zur fehlerfreien Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH und um Rückläufer für die Kund*innen zu vermeiden).

Die Zustellung erfolgt im Eigeninteresse der Deutschen Post AG, mit Mitteln der Beschwerdegegnerin, auf die die Deutsche Post AG Einfluss nimmt (sie gibt die Empfänger*innenadresse vor) und einem als gering zu betrachtenden Entscheidungsspielraum der Deutschen Post Direkt GmbH bei der Ersatzzustellung (der Auswahl aus einem zahlenmäßig begrenzten und auf einen bestimmten Umkreis beschränkten Ersatzempfänger*innenpool).

Dass die Beschwerdegegnerin ein eigenes geschäftliches Interesse hat, für die Deutschen Post AG als Dienstleisterin tätig zu sein, ist nicht der Verarbeitungszweck, sondern bestimmt nur darüber, dass sie der Deutschen Post Direkt GmbH die notwendigen Mittel (die Datenbank, Abgleichtechnik und Personal) zur Verfügung stellt, damit die Deutsche Post AG den Verarbeitungszweck (Nutzung der Datenbank zwecks (Ersatz-)Zustellung) verwirklichen kann.

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Auskunftspflicht und Informationspflicht sowie des Erfordernisses einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den „Adressabgleich“ und die „Ersatzzustellung“ ist die Beschwerdegegnerin nicht als Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, sondern als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO anzusehen. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Demzufolge ist ihr insoweit keine Datenschutzverstoß anzulasten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]